
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Volksabstimmung vom 5. Juli 1908

über

- I. das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths;
 - II. den Bundesbeschluss vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.
-

I.

Bundesbeschluss

über

das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths.

(Vom 8. April 1908.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des bis 31. Januar 1907 bei der Bundeskanzlei eingereichten und mit 167,814 gültigen Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin verlangt wird, es möchten folgende neue Bestimmungen in die Bundesverfassung aufgenommen werden:

„I. Art. 31, lit. b, der Bundesverfassung erhält folgende Fassung: Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a—b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}.

II. Art. 32^{ter}: Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.“

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 22. Februar 1907 und der Botschaft vom 9. Dezember des nämlichen Jahres;

in Anwendung der Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Dem Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths wird zugestimmt.
2. Dasselbe wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.
3. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 7. April 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 8. April 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

II.

Bundesbeschluss

betreffend

**Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des
Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbe-
wesen.**

(Vom 9. April 1908.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
3. November 1905,

beschliesst:

I. In die Bundesverfassung wird als Art. 34^{ter} folgende
Bestimmung aufgenommen:

„Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“

II. Vorstehender Bundesbeschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 9. April 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 9. April 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Volksabstimmung vom 5. Juli 1908 über I. das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths ; II. den Bundesbeschluss vom 9. April 1908 betreffend Ergänzung der Bundesverfassung bezüglich des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1908
Date	
Data	
Seite	773-776
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 885

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.